



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Burda Druck GmbH, Hauptstraße 130, 77652 Offenburg beantragt für den Standort Gutenbergstraße 1, 77654 Offenburg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Bedrucken von Papier, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, mit einem Verbrauch von organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr am Standort Gutenbergstraße, einschließlich der Errichtung einer Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von 16,9 Megawatt.

Die Burda Druck GmbH beantragt den Ausbau des vorhandenen Druckzentrums in der Gutenbergstraße. Zusätzlich zu den beiden vorhandenen Drucklinien soll eine weitere errichtet werden. Drei Weiterverarbeitungsmaschinen werden vom Standort Hauptstraße an den Standort Gutenbergstraße verlagert, eine weitere Weiterverarbeitungsmaschine soll neu dazukommen. Des Weiteren wird die bislang am Standort Hauptstraße betriebene Gasturbine in das Druckzentrum Gutenbergstraße umgesetzt, damit die Druckmaschinen effizient mit Energie versorgt werden können.

Die Errichtung der neuen bzw. umgezogenen Anlagenteile soll innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes Gutenbergstraße auf dem Grundstück Flurstück Nr. 552/73 und 552/79 der Gemarkung Offenburg erfolgen.

Die Errichtung der Gasturbine unterfällt der Ziffer 1.4.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Änderungsvorhaben war deshalb gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Änderungsvorhaben nach Ein-

schätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Für die Erweiterung der Drucklinien der bestehenden Anlagen des Betriebsgeländes der Burda Druck GmbH, Gutenbergstraße 1 in Offenburg, wird die bisher im Werk Hauptstraße 130 betriebene Gasturbine zur Energieversorgung umgezogen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Gasturbine und des bereits bestehenden Dampfdruckkessels wird auf 19,9 MW begrenzt. Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine Schornsteinhöhenberechnung und eine Immissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH erstellt. Gemäß dem Gutachten sind unter Berücksichtigung der ermittelten Höhe des Schornsteins relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigung gemäß Ziffer 4.1 der TA Luft nicht zu erwarten.

Die Emissionen der Gasturbine wurden im Werk Hauptstraße 130 regelmäßig ermittelt. Die Messungen lassen keine Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte der 44. BImSchV befürchten.

Im Umkreis der Anlagen befinden sich des Weiteren keine Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung.

Abwasser

Produktionsabwasser aus der Druckformherstellung wird in einer Unterdruckanlage behandelt und verdampft. Das Kondensat wird als Abfall entsorgt. Das vollentsalzte Wasser wird als VE-Wasser wiedereingesetzt. Das kondensierte und gereinigte Wasser aus der Lösemittelrückgewinnungsanlage wird in den Dampfessel zurückgeführt und wieder zur Dampferzeugung eingesetzt. Es wird daher kein Produktionsabwasser abgeleitet.

Abwasser aus den Kühlkreisläufen und des Kraftwerks, welches beim Absalzen des Kessels und Abschlämmen der Kühltürme entsteht, wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Eine Genehmigung nach § 58 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche

Abwasseranlagen wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erteilt. Die Grenzwerte werden entsprechend des Anhangs 31 der Abwasserverordnung festgelegt und überwacht.

Abfall

Die Entsorgungswege für alle bei dem Betrieb der Gasturbine anfallenden Abfälle sind gesichert. Die Abfälle werden mengenmäßig erfasst, klassifiziert und bilanziert. Sie werden entsprechend nach Möglichkeit verwertet bzw. recycelt und in den Stoffkreislauf zurückgeführt oder entsorgt. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung erfolgt in entsprechend ausgewiesenen Bereichen in dafür zugelassenen Behältnissen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen (Flächen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), welche bereits Teil der bestehenden Betriebseinrichtungen sind. Ein Notfallplan wurde im Rahmen der Antragsunterlagen beigelegt. Im Havariefall können die Regenwasser-Grundleitungen mittels Absperrschiebern verschlossen werden, sodass eine Kontamination von belastetem Wasser wie beispielsweise Löschwasser, außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu erwarten ist.

Lärm

Gemäß der Schallimmissionsprognose ist zu erwarten, dass der von der Anlage ausgehende Geräuschpegel an den relevanten Immissionspunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten wird.

Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind maßgeblich:

Energie

Die benötigte Wärme wird effizient über Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Dadurch ist ein hohes Maß an Brennstoffausnutzung möglich. Bisher wurde der benötigte Strom aus der öffentlichen Stromversorgung bezogen. Durch die Errichtung der Gasturbinenanlage soll ein Teil des Stroms durch diese Anlage erzeugt werden. Die Abwärme aus der Stromerzeugung wird über Kraft-Wärme-Kopplung zur Dampferzeugung verwendet. Dadurch wird der Primärenergieverbrauch verringert. Für die nötige Kühlung wird eine Absorptionskältemaschine installiert, welche ebenfalls durch den Dampf angetrieben wird. Dadurch kann eine Restwärmenutzung im Kraftwerk bewerkstelligt werden.

Somit ist als Vorhaben die Errichtung der Gasturbine im Rahmen der Änderung als effizient hinsichtlich des Energieverbrauchs anzusehen.

Boden

Bei dem Gelände handelt es sich um ein ehemaliges Bahngelände, welches östlich an das Gelände der Deutschen Bahn angrenzt. Im Jahr 2004 wurden im Auftrag von Burda Druck GmbH bereits Bodenuntersuchungen durchgeführt. Das Gelände wurde unter dem Aspekt erworben, die Kapazität auf die im Änderungsverfahren beantragte Größe auszuweiten. Daher wurde bereits 2004 das gesamte Gelände erschlossen und größtenteils saniert. Rückzugsflächen wurden für das gesamte Gelände bereits geschaffen, Freiflächen werden mit heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 04.06.2020

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt